

Resolution 3.0 aus Hörsaal VI

Kassel, 28. November 2009

Diese Resolution ist eine Reaktion der streikenden Studierenden der Universität Kassel auf die eklatanten Mängel in der Hochschulbildung. Die Forderungen richten sich an die Universität Kassel, an die Landesregierung Hessens sowie an die Bundesregierung. Die Rahmenbedingungen des aktuellen Bildungssystems müssen grundlegend umgestaltet werden, damit Bildung ihrem verantwortungsvollen und nachhaltigen Gesellschaftsauftrag gerecht wird. Diese Resolution wurde von den streikenden Studierenden ohne parteiliche Einflussnahme von außen gemeinsam erarbeitet. Neben zahlreichen Anregungen von Mitstudierenden und Dozierenden an der Universität Kassel fanden bei der Ausarbeitung auch Gedanken der streikenden Studierendenschaft der Universität Gießen (*Gießener Erklärung*) ihren Platz. Die Vertiefung der Forderungen ist mit dieser Resolution keineswegs abgeschlossen und befindet sich weiterhin in einem Prozess, an dem sich alle Leittragenden der aktuellen Verhältnisse sowie andere, mit uns solidarisch gestimmte Menschen beteiligen können.






Solidaritätserklärungen	
1	Wir solidarisieren uns mit allen Protestierenden und Streikenden im Bildungsbereich an Schulen, Hochschulen, in Kindergärten und in jeglichen Ausbildungsverhältnissen.
2	Die von uns kritisierten Probleme im Bildungsbereich stehen in einer fortlaufenden gesellschaftlichen Entwicklung, die durch Konkurrenz, Leistungsdruck und Profitmaximierung geprägt wird. Daher solidarisieren wir uns mit anderen sozialen Kämpfen, die ebenfalls für ein selbstbestimmtes, gerechtes und kooperatives Miteinander eintreten. Denn nur so können wir ein gesellschaftliches Umfeld schaffen, in dem unsere Forderungen nachhaltig umsetzbar sind.

H = Forderung an die Hochschule

H↔L = Forderung, die mit Nachdruck von der Hochschule an das Land Hessen gerichtet werden muss

L = Forderung an das Land Hessen bzw. an den Bund

Forderungen Forderungsinhalte		Forderungsadressat
I. Anpassung aller (modularisierten) Studiengänge an die Bedürfnisse der Studierenden im Sinne einer freien Bildung		
1	Anpassung der Studienzeit an das Studienvolumen [→Verlängerung der Regelstudienzeiten].	H
1a	Das Teilzeitstudium muss in allen Fachbereichen studierbar gemacht werden. Die individuelle Abstimmung des Studienverlaufs von Teilzeitstudierenden auf ihre eingeschränkte Studienverfügbarkeit muss möglich sein.	HH~LL
2	Selbstbestimmung im Studium: weniger Pflichtveranstaltungen, mehr Wahlmöglichkeiten bei den Leistungsnachweisen und Reduzierung der Leistungsnachweise im Allgemeinen	HH~LL
3	Mehr individuelle Kombinierbarkeit von Lehrveranstaltungen zur Gewährung eines interessenorientierten Studiums. Das bedeutet unter anderem auch die freie Wahl eines Nebenfachs und die Anrechenbarkeit von studienfachübergreifenden Lehrveranstaltungen (Interdisziplinarität)	HH~LL
3a	Wir regen an, die Strukturen für ein „Studium generale“ zu ermöglichen. Studierenden soll somit ermöglicht werden ihre Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erkunden [→ bspw. zwei Semester Schnupperstudium in verschiedenen Fachbereichen].	HH~LL
4	Freiheit der Bildungsschwerpunkte: keine wirtschaftliche Einflussnahme auf die Lehrinhalte. Bildungs- und Wissenschaftsautonomie stehen über wirtschaftlichen Interessen. Die Verpflichtung zur Drittmittelwerbung der Hochschulen muss zurückgenommen werden [→ neues HHG § 8 (1), § 29]. In den Landes- und Bundeshaushalten müssen die Mittel für eine bedarfsorientierte Unterstützung des Bildungssystems und der Hochschulen unabhängig von Drittmittelwerbung, Absolvierendenquoten oder sonstige Leistungsindikatoren bereitgestellt werden.	H~LL
4a	Wissenschaft an Hochschulen muss einen gesellschaftspolitischen Auftrag haben und sich für die Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen einsetzen, insbesondere für sozial benachteiligte und gesellschaftlich ausgegrenzte Gruppen.	HH~LL
II. Abschaffung aller Studiengebühren		
1	Bundesweite Abschaffung aller Studiengebühren:	H~LL

	<p>Im Pakt für soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte ist der kostenlose Zugang zu Hochschulen als Menschenrecht festgeschrieben. Die Bundesregierung hat dieses Gesetz unterschrieben und der Pakt wurde als Bundesgesetz übernommen (ICESCR, BGB. 1973 II 2569). Studiengebühren sind somit rechtswidrig.</p> <p>Studiengebühren behindern das im Grundgesetz verankerte Recht auf freie Bildung und schaffen Ungerechtigkeit. Es darf nicht sein, dass der Bildungsgrad eines Menschen in einem solch hohen Maß von seiner Herkunft und seiner finanziellen Situation abhängig ist. Sozial und wirtschaftlich schlecht situierten Personen wird somit die praktische Möglichkeit zum Studieren genommen.</p> <p>Nur die bundesweite Abschaffung der Studiengebühren ermöglicht Chancengleichheit, die freie Studienwahl und die freie Wahl des Studienortes.</p> <p>Die bundesweite Aufhebung aller Studiengebühren verhindert zudem, dass gebührenfreie Standorte überlaufen werden.</p>	
1a	Für ausländische Studierende dürfen ebenfalls keine Studiengebühren erhoben werden.	
1b	Ebenfalls lehnen wir Gebühren für GasthörerInnen ab.	
III. Abschaffung aller Anwesenheitslisten		
1	<p>Anwesenheitspflichten zwingen den Studierenden eine eingeeengte Form des Studierens auf. Studieren muss auf freiwilliger und selbstbestimmter Basis stattfinden und nicht auf Zwang, vorbestimmten Inhalten und Methoden aufbauen. Schließlich geht es an einer Universität um die Befähigung selbstverantwortlich und kritisch zu handeln. Deshalb muss es auch in der persönlichen Verantwortung der Studierenden liegen, inwieweit sie an Veranstaltungen teilnehmen.</p> <p>Anwesenheitslisten dokumentieren lediglich die physische Anwesenheit der Studierenden und gewährleisten keineswegs eine qualitativ hochwertige Bildung.</p>	
IV Aufstockung des Lehrpersonals		
1	Persönliche statt virtuelle Bildung und Betreuung von Studierenden. Virtuelle Bildung und virtuelle Betreuung dürfen nur eine ergänzende Möglichkeit bei der Vermittlung von Inhalten sein.	
2	Die Anzahl der Lehrenden muss den Studierendenzahlen angepasst werden (Änderung der Betreuungsverhältnisse).	

3	Mehr Festanstellungen im Bereich der Lehre zur Gewährung der Lehrkontinuität und Verbesserung der Studierenden-Dozierenden-Beziehungen	HH~LL
V. Bereitstellung von lernfördernden Räumlichkeiten		
1	Die Räumlichkeiten müssen der tatsächlichen Anzahl der Studierenden in den Lehrveranstaltungen entsprechen. Der Platzmangel in den Seminarräumen und Hörsälen ist nicht akzeptabel. Die derzeitige Raumsituation führt zu vermehrtem Konkurrenzdruck zwischen den Studierenden [→ es ist untragbar, dass Studierende schon über eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn regelrecht um Plätze kämpfen müssen]. Die Bereitstellung von genügend Räumlichkeiten ermöglicht zudem eine lernfreundlichere Gestaltung der Seminarzeiten. Insbesondere Seminarräume für das Lernen in Gruppen müssen in angemessenem Umfang zur Verfügung gestellt werden.	HH~L
VI. Einheitliche Transparenz des Universitätshaushalts		
1	Zusammenhängende, detaillierte und offen zugängliche Darstellung des Universitätshaushalts [→ übersichtlicher Internetauftritt], um nachvollziehen zu können, wofür die Gelder, die der Universität Kassel zur Verfügung stehen, verwendet werden.	H
2	Dies beinhaltet auch alle Angaben über die Höhe und Bewegung von Drittmitteln.	H
3	Nach jeder Haushaltsveröffentlichung muss ein öffentlicher Rahmen geschaffen werden, auf dem sich das Präsidium den Nachfragen zum Haushalt stellt.	H
VII. Verbesserungen der Strukturen im ITS (ehem. HRZ)		
1	Die Strukturen im ITS müssen vereinheitlicht werden. Verschiedene Plattformen erleichtern nicht das Arbeiten, sondern stellen die Studierenden oft vor große Probleme. Eine gemeinsame Plattform zum Lernen und zum Anmelden von Prüfungen vereinfacht das Studium. In Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und der Studierendenschaft muss das Online-System vereinfacht werden.	H
2	Das ITS muss direkte AnsprechpartnerInnen für die Fachbereiche zur Verfügung stellen.	H
VIII. Gleichberechtigte und vetobemächtigte studentische Mitbestimmung zur Demokratisierung der Hochschule		

1	Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) als öffentliche Meinungsvertretung der Hochschulen ist nicht legitim und wird von uns abgelehnt.	H Q LL
2	Das neue Hessische Hochschul-Gesetz [zum 01.01.2010] wird abgelehnt, weil es die Hochschulen entdemokratisiert.	H Q LL
2a	Der Hochschulrat als Entscheidungsgremium in der Hochschule [→ neues HHG § 42] wird abgelehnt. Er ist nicht demokratisch legitimiert und lässt effektiv keine Autonomie von Senat und Fachbereichsräten mehr zu.	H Q LL
2b	Die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Leitungsebenen wird abgelehnt. Das betrifft zum einen die Verschiebung von Kompetenzen weg vom Senat hin zum Präsidium (→ neues HHG z.B. §36, §37, §38) und zum anderen vom Fachbereichsrat hin zum Dekanat (→ neues HHG §44, §45, §46).	H Q LL
2c	Wir fordern die viertelparitätische Besetzung von Senat und Fachbereichsräten. Die Besetzungsschlüssel für Senat und Fachbereichsräte im HHG lehnen wir ab [→ neues HHG § 36 (4), § 44 (2)]. Um konsensuale Entscheidungen zu fördern, muss den vertretenen Gruppen ein Vetorecht eingeräumt werden.	H Q LL
3	Die Fachschaftsräte müssen als Interessenvertretungen in allen weiteren Hochschulgremien ebenfalls gleichberechtigt und vetobemächtigt sein.	H
4	Die Mittel für die Arbeit der Verfassten Studierendenschaft dürfen nicht in Abhängigkeit zur Beteiligung bei den Wahlen des Studierendenparlamentes stehen. Die 25%-Klausel [→ neues HHG § 76 (4)] muss abgeschafft werden.	H Q LL
5	Die Teilnahme der studentischen VertreterInnen an der Gremienarbeit ist uneingeschränkt zu gewährleisten. Gremienzeiten und Lehrveranstaltungszeiten dürfen sich ausnahmslos nicht überschneiden.	H
6	Vorbereitungszeiten für die Gremientätigkeiten der VertreterInnen der Fachschaftsräte müssen in den Studienzeiten angemessen berücksichtigt werden.	H
7	Verbindliche Einsehbarkeit der Lehrveranstaltungsevaluationen für die Fachschaftsräte, um zur Verbesserung der Lehrqualität angemessen beitragen zu können.	H

8	Alle Hochschulgremien müssen grundsätzlich öffentlich tagen und dürfen die interessierte Öffentlichkeit nicht ausschließen [→ neues HHG § 34 (1)]	H [~] LL
IX. Bessere didaktische Aus- und Weiterbildung für Dozierende		
1	Die didaktischen Möglichkeiten müssen entsprechend der verschiedenen Lerntypen besser ausgeschöpft werden. Dies setzt die Förderung der Dozierenden beim Aneignen didaktischer Lehrmethoden voraus. Den Dozierenden muss entsprechend Zeit für diese Aus- und Weiterbildung eingeräumt werden.	H
X. Stärkere Einschränkung von Zwangsexmatrikulationen		
1	Die Exmatrikulationsordnung ist unter den gegebenen Umständen [→ bspw. Zeitdruck, zu viel Lernstoff in zu wenigen Semestern, begrenzte Prüfungsversuche] in keiner Weise akzeptabel.	H [~] LL
2	Des Weiteren dürfen Exmatrikulationen nicht den Zugang zum gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule erschweren.	H [~] LL
3	Statt der Exmatrikulation müssen Fördermöglichkeiten für Studierende geschaffen werden, die wiederholt Prüfungen nicht bestanden haben.	HH [~] LL
4	Keine Exmatrikulation während des Anerkennungsjahres und der berufspraktischen Studienzeit (z.B. BPS II im Fachbereich 04). Das Anerkennungsjahr/BPS II muss in die Studienzeit integriert werden [→ neues HHG § 15 (1)].	HH [~] LL
XI. Abbau von Zulassungsbeschränkungen		
1	Keine Beschränkungen beim Hochschulzugang: Die Forderung nach der Aufstockung des Lehrpersonals entsprechend der Zahl der Studieninteressierten bzw. Studierenden sowie die Entzerrung der Studierendenzahlen in allen Bundesländern durch die Abschaffung von Studiengebühren machen einen NC hinfällig. Ein Mangel an Personal und finanziellen Mitteln darf Studieninteressierte nicht vom Studium ihrer Wahl abhalten.	HH [~] L
2	Der Zugang zur Hochschule muss zudem auch bundesweit durch andere praktisch-qualifizierende Abschlüsse ermöglicht werden [→ bspw. handwerkliche Ausbildung, erzieherische Ausbildung,	HH [~] LL

	Fachhochschulreife].	
3	Die Bedingungen für einen Hochschulwechsel müssen überall gleich sein und das Wechselverfahren muss vereinfacht werden.	HH [~] LL
4	Allen BachelorabsolventInnen muss ein Masterstudienplatz garantiert werden [→ neues HHG § 20 (14)].	H [~] LL
5	Nicht ausreichend deutsche Sprachkenntnisse dürfen kein Grund zur Immatrikulationsverweigerung sein. Für ein Studium notwendige Sprachkenntnisse müssen auch noch im Laufe des Studiums nachholbar sein. Qualitative und individuelle Sprachförderung muss von der Universität kostenfrei angeboten werden. Dies ist im Rahmen einer europäischen und globalen Integration von besonderer Bedeutung.	HH [~] LL
XII. Humane Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten		
1	Abschaffung aller prekären Arbeitsverhältnisse an der Universität für alle vertretenen Beschäftigungsgruppen.	HH [~] LL
2	Die Berufung von wissenschaftlichen Beschäftigten darf nicht in Abhängigkeit von potentiellen Drittmittelwerbungen stehen. Eine Verpflichtung der Lehrenden und Forschenden zur Drittmittelbeschaffung [→ neues HHG] ist im Sinne einer freien Bildung inakzeptabel. Qualifikation der Lehrenden und Forschenden darf nicht den wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden.	HH [~] LL
3	Die übermäßige Belastung der Lehrenden ist abzubauen sowie angemessen zu vergüten. Die Streichung der Anrechenbarkeit von erhöhtem Korrektur- und Betreuungsaufwand für Dozierende muss zurückgenommen werden. Diese fördert in absehbarer Zeit die Konkurrenz der Studierenden um die Gunst der Dozierenden.	H
4	Für studentische Hilfskräfte (HiWis/TutorInnen) müssen von den Dozierenden unabhängige Vertrauensleute gewählt werden. Diese müssen aus dem Bereich der unabhängigen Fachbereichsreferate (Geschäftsleitungen) stammen. Die Arbeitsbedingungen der TutorInnen müssen regelmäßig überprüft und die Grenzen ihrer Inanspruchnahme geschützt werden. Tutorien dürfen keinen Ersatz für die Veranstaltungen und Betreuungsaufgaben der Dozierenden darstellen.	H

	TutorInnen dürfen in der Rolle als Mitstudierende nicht in den Interessenkonflikt geraten, über das Studienschicksal ihrer KommilitonInnen richten zu müssen [→ bspw. bei Klausuraufsicht und Prüfungskorrekturen]. Der dadurch entstehende Mehraufwand für Dozierende muss durch Aufstockung von festem wissenschaftlichem MitarbeiterInnen aufgefangen werden.	
5	Studentischen Hilfskräften muss auch eine Beschäftigung an anderen Hochschulen gewährt werden. Hier gilt grundsätzlich die freie Wahl des Arbeitsplatzes wie bei allen anderen Beschäftigungsgruppen.	H [~] LL
XIII. Familienfreundliches Studium		
1	Studierende Eltern müssen die Möglichkeit haben individuelle bzw. alternative Leistungsnachweise erbringen zu können.	H
1a	Eltern müssen bei der Veranstaltungsanmeldung besonders berücksichtigt werden.	H
2	Familiengerechte und barrierefreie Wohnräume in Universitätsnähe müssen für Studierende mit Kind(ern) verfügbar gemacht werden, um ihre Mobilität zu verbessern.	H
3	Es müssen weitere Kita-Plätze geschaffen werden und alle universitären Kitas für alle Studierenden mit Kind(ern) ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes verfügbar gemacht werden, um eine umfassende Betreuung am Studienort zu gewährleisten.	H ^H ~LL
4	Die Kosten, die für die Betreuung der Kinder außerhalb der Regelbetreuungszeiten der Kitas anfallen, müssen vom Land übernommen werden, um den Besuch aller Veranstaltungen zu gewährleisten.	H ^H ~LL
XIV. Raum 0213 in der Nora-Platiel-Straße 6 für permanente studentische Initiativen		
1	Die Verfügbarkeit dieses permanenten Freiraumes zur Förderung studentischer Initiativen außerhalb der formellen Hochschulreferate ist notwendig, um eine weiterführende Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Der Raum muss unter studentische Selbstverwaltung gestellt werden.	H